

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Degezeit für Rehwild. — Kaffee-Erfahmittel. — Höchstpreise für Grieß usw. — Geburtstagsfeier — Rände bei einer Schafherde. — Erlöschen des Rauschbrandes. — Schließung von Mühlen. — Feldbereinigung Kesselbach. — Saatkartoffeln. — Höchstpreise für Spätkartoffeln. — Kleinhandelshöchstpreise für Kartoffeln. — Scheidetatarrh.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Degezeit betreffend, vom 29. April 1914, heben wir die Degezeit für weibliches Rehwild vom 1. Oktober d. J. ab auf und verlängern die Schusszeit für männliches und weibliches Rehwild bis zum 31. Dezember d. J.
Darmstadt, den 7. September 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Hölzinger.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Erfahmittel.
Vom 27. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) bzw. 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird verordnet:
Artikel 1. In der Verordnung über Kaffee-Erfahmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053) bzw. 18. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1109) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung:
Der Preis für andere Kaffee-Erfahmittel darf nicht übersteigen:
- a) beim Verkauf an Großhändler:
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 89,25 M. für 50 Kilogramm
für lose Ware 82,50 M. für 50 Kilogramm
 - b) beim Verkauf an Kleinhändler:
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 93,50 M. für 50 Kilogramm
für lose Ware 90,75 M. für 50 Kilogramm
 - c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel):
für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist 1,16 M. für 1 Pfund
für andere Ware 1,12 M. für 1 Pfund.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.
Der Preisausgleich für Kaffee, Tee und deren Erfahmittel, G. m. b. H. in Berlin, kann mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts für die Preise von Feigenkaffee und Kaffee-Essenzen abweichende Bestimmungen treffen.

2. § 5 erhält folgenden Zusatz:
Liegen beim Verkauf an Kleinhändler die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers innerhalb desselben Gemeindebezirks, so hat die Lieferung frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen.
Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1918.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
J. B.: Ebler von Braun.

Verordnung

über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Gröhe.
Vom 29. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

- § 1. Beim Verkaufe von Grieß, Gerstengraupen (Rohgerste) und Gerstengröhe an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:
- bei Grieß 76 Mark,
 - bei Gerstengraupen (Rohgerste) und Gerstengröhe 71 Mark.
- Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (Abs. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers in demselben Gemeindebezirk, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen.
- § 2. Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund Reingewicht nicht überschritten werden:
- bei Grieß 48 Pfg.,
 - bei Gerstengraupen (Rohgerste) und Gerstengröhe 44 Pfg.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können niedrigere Preise als die in §§ 1, 2 bestimmten Preise festsetzen.

§ 4. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Gröhe vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 901) außer Kraft.

Berlin, den 29. August 1918.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
J. B.: Ebler von Braun.

Betr.: Die Feier des Geburtstages Ihrer Königl. Hoheit des Großherzogs.

An die Schulfürsten des Kreises.

Aus oben bezeichnetem Anlaß fällt der Schulfürstentag am 17. September d. J. aus. Die Lehrer und Lehrerinnen sind hierauf aufmerksam zu machen.

Gießen, den 3. September 1918.
Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Rände bei einer Schafherde der Gemeinde Berbrod und einer Schafherde der Schäferei I. in Saafen.

Bei einer Schafherde der Gemeinde Berbrod und einer Schafherde der Schäferei I. in Saafen ist die Rände festgestellt worden. Die Maßnahmen gemäß §§ 248 bis 257 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz sind angeordnet worden.

Gießen, den 7. September 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Erlöschen des Rauschbrandes in dem Gehöfte des Andreas Merkel II. in Mendorf a. d. Lda.

Die in dem Gehöfte des Oben genannten ausgebrochene Seuche ist erloschen; die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Gießen, den 9. September 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Schließung der Mühle Jakob Becker, Reizenmühle bei Bondorf.

Die Mühle Jakob Becker, Reizenmühle bei Bondorf, ist wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers bis zum 25. November 1918 geschlossen.

Gießen, den 11. September 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Schließung der Mühle Ludwig Wallbott 4. in Garbenfeld.

Die Mühle des Ludwig Wallbott 4. in Garbenfeld ist wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers bis zum 20. Dezember 1918 geschlossen.

Gießen, den 11. September 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Kesselbach; hier: die Maffegrundstücke.

Samstag, den 14. September 1918 findet eine Versteigerung von Maffegrundstücken an Ort und Stelle statt. Zusammenkunft hierzu vormittags 8¼ Uhr beim Rathaus zu Kesselbach, woselbst auch die Versteigerungsbedingungen bekannt gegeben werden.

Griebberg, den 26. August 1918.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittpahn, Regierungsrat.

Verordnung

Aber Saatkartoffeln aus der Ernte 1918. Vom 2. September 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände, landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder an solche Personen abgesetzt werden, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen. Der Absatz darf nur durch den Erzeuger, durch Kommunalverbände oder durch landwirtschaftliche Berufsvertretungen erfolgen.

Landwirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften können als Vermittler zugezogen werden.

§ 2. Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunalverband in einen anderen nur geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines schriftlich abgeschlossenen und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, gemäß § 3 genehmigten Vertrags erfolgt.

§ 3. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Vertrag bis zum 15. November 1918 einschließlich abgeschlossen ist und seitens der Erwerber, sofern nicht landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder Kommunalverbände die Erwerber sind, eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen beigebracht wird, daß die Lieferung zur Deckung des Saatgutbedarfs des Erwerbers erforderlich ist. Ist eine landwirtschaftliche Berufsvertretung der Erwerber, so hat sie entsprechend, für die einzelnen Besteller ausfertigte Bescheinigungen des Kommunalverbandes vorzulegen. Ist ein Kommunalverband der Erwerber, so tritt an Stelle der Bescheinigung des Kommunalverbandes eine solche der ihm übergeordneten Vermittlungsstelle (§ 8 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 738 —). Die Reichskartoffelstelle kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Erteilung der Bescheinigung und ihren Inhalt treffen.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 25. November 1918, zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die im § 1, § 3 Abs. 1, 2, bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und die von der zuständigen Stelle festgesetzten Höchstpreise (§ 6 Abs. 2) nicht überschritten sind. Sie kann trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen verweigert und, sofern sie bereits erteilt ist, widerrufen werden, wenn bei Erfüllung des Vertrags der Verkäufer mehr als die Hälfte der in der Wirtschaftskarte errechneten ablieferungspflichtigen Menge als Saatkartoffeln liefern würde. Die Genehmigung kann ferner verweigert oder widerrufen werden, wenn die Landeszentralbehörde der Verfassung oder dem Widerstand zustimmt.

Der Kommunalverband, in dessen Bezirk die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, ist von der erteilten Genehmigung oder einem Widerruf der Genehmigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1918 der Reichskartoffelstelle eine Uebersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Die Reichskartoffelstelle hat die auf Grund der genehmigten Verträge zu liefernden Kartoffeln dem Kommunalverband auf die gemäß der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) aus seinem Bezirk zu liefernden Kartoffeln anzurechnen. Dem Kommunalverband, in dessen Bezirk zu liefern ist, sind die Mengen entsprechend anzurechnen.

§ 5. Kartoffeln, die als Saatkartoffeln erworben sind, dürfen nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes und, wenn ein Kommunalverband der Erwerber ist, nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu anderen als zu Saatwecken verwendet werden. Macht die Beschaffenheit der von einem Kommunalverband erworbenen Kartoffeln einen sofortigen Verbrauch erforderlich, so bedarf es dieser Genehmigung nicht; der Kommunalverband hat in diesem Falle der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich von der anderweitigen Verwendung Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Saad- und Delfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) gelten nicht für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können für die in ihren Bezirken erwachsenen Saatkartoffeln Höchstpreise festsetzen, deren Höhe der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Soweit die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, hat die Festsetzung von Höchstpreisen durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zu erfolgen.

§ 7. Verträge über Saatkartoffeln, die vom Ausschuss für Effektenkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Originalabzählungen oder Staudenabzählungen (Eisenbau) erklärt sind, sind an die im § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bestimmte Frist nicht gebunden; auf solche Verträge finden die Vorschriften im § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 4 keine Anwendung.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als höhere Verwaltungsbehörde und als land-

wirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß an Stelle des Kommunalverbandes dessen Vorstand tritt.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann Maßnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften in den §§ 1, 2 zuwiderhandelt, oder der Vorschrift im § 5 zuwider Kartoffeln, die von ihm als Saatkartoffeln erworben sind, ohne die erforderliche Genehmigung an anderen als zu Saatwecken verwendet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Walldow.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Spätkartoffeln aus der Ernte 1918, vom 12. September 1918.

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Bundesratsverordnung über die Preise für Hülsen-, Saad- und Delfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) und der hierzu erlassenen Ausführungs-bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. März 1918 wird hierdurch mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes bestimmt:

Der Erzeugerhöchstpreis für Winterweißkartoffeln wird vom 16. September 1918 ab auf 6 Mark für den Zentner einschließlich der Prämien festgesetzt.

Bei Lieferung nach außerhalb des Großherzogtums wird eine weitere Ausführungsprämie von 25 Pf. durch den Kommunalverband erhoben.

Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Der Höchstpreis gilt für die im Großherzogtum Hessen erzeugten Kartoffeln und für den Verkauf durch den Kartoffelerzeuger; er gilt für die Lieferung ohne Saad, sowie für Barzahlung bei Entzug; er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verlade-stelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

Bei Lieferung ausschließlich Saad frei Keller des Bestellers kann höchstens ein Zuschlag von 0,90 Mark zu dem Höchstpreis von 6 Mark für den Zentner und bei Bestellung von Säden von 0,30 Mark für den Saad als Beihgebühr gefordert werden. Bei Lieferung der Kartoffeln vom Lager eines Kommunalverbandes, einer Gemeinde oder eines Händlers erhöht sich der Zuschlag von 0,90 Mark auf höchstens 1,50 Mark für den Zentner. Daneben ist die Saadbeihgebühr zu entrichten.

Bei Lieferung durch den Erzeuger innerhalb seines Wohnortes frei Keller oder an einem Ort im Umkreis von nicht mehr als 3 Kilometer frei Keller darf der Zuschlag höchstens die Hälfte der im vorhergehenden Absatz genannten Sätze betragen. Darmstadt, den 12. September 1918.

Landeskartoffelstelle.

Sehler.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung in verständlicher Weise zu veröffentlichen.

Gießen, den 14. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Kartoffeln. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juli 1. J. (Kreisblatt Nr. 84) wird der Kleinhandelshöchstpreis für Kartoffeln mit Wirkung vom 17. September ds. J. ab auf 8 Pfennig für das Pfund herabgesetzt. Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung in verständlicher Weise zu veröffentlichen.

Gießen, den 14. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausschreib. des anstehenden Schreibkartens unter dem Rindviehbestand des Franz Gerhard von Alten-Busch. Unter dem Rindviehbestand des Franz Gerhard in Alten-Busch ist der anstehende Schreibkartens festgesetzt worden. Gießen, den 4. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Manermann.